

## NEUES ZUM IPR / PIL NEWS

### Die Novellierung des japanischen IPR – Eine kurze Einführung zum neuen Rechtsanwendungsgesetz –

Yoshiaki Sakurada / Yuko Nishitani / Eva Schwittek

#### I. ZUR ENTSTEHUNG DES GESETZES

Eine der jüngsten Gesetzesreformen Japans betrifft das IPR-Gesetz. Am 15. Juni 2006 wurde das *Hô no tekiyô ni kan suru tsûsoku-hô*<sup>1</sup> (Rechtsanwendungsgesetz) vom japanischen Parlament in der 164. Legislaturperiode verabschiedet. Es handelt sich dabei um das überarbeitete und neubenannte *Hôrei*<sup>2</sup> aus dem Jahre 1898. Das neue Gesetz wird zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Im folgenden wird nach einer knappen Schilderung der wesentlichen Hintergründe und Änderungen eine deutsche Übersetzung des Rechtsanwendungsgesetzes vorgestellt.

Zu Inhalt und Verlauf der Reformdiskussionen und zum Gesetzgebungsverfahren hat Yuko Nishitani bereits ausführlich in dieser Zeitschrift berichtet<sup>3</sup>. Die Unterkommission zur Modernisierung des Internationalen Privatrechts (*Kokusai Shihô (Gendai-ka Kankei) Bukai*), eine Unterabteilung der Gesetzgebungskommission des Justizministeriums (*Hôsei Shingi-kai*), erarbeitete zwischen Mai 2003 und Juli 2005 in 28 Sitzungen<sup>4</sup> grundlegende Neuerungen. Am 6. September 2005 stimmte die Gesetzgebungskommission des Justizministeriums den Änderungsvorschlägen im Endbericht der Unterkommission zu. Auf der Grundlage dieses Endberichts erstellte das Justizministerium in Abstimmung mit der Gesetzgebungsabteilung des Kabinetts (*Naikaku Hôsei-kyoku*) einen Gesetzes-

---

1 Gesetz Nr. 78/2006.

2 Gesetz vom 21.6.1898, Nr. 10. Übersetzungen ins Deutsche: M. SCHMIDT, Die Reform des japanischen Internationalen Privatrechts (Köln 1992) 97-103 (in der Fassung des Gesetzes vom 28.6.1989); F. MÜNDEL, *Hôrei* (IPR-Gesetz) i.d.F. vom 28.6.1989 (Auszug), in: *RabelsZ* 54 (1990) 579-582; A. MAKAROV, Quellen des internationalen Privatrechts: nationale Kodifikationen (im Institut bearbeitet von Jan Kropholler, Paul Heinrich Neuhaus und Jan Peter Waehler) (3. Aufl. Tübingen 1978) 148-151; K. YAMAUCHI / H. MENKHAUS / F. SATÔ, Rechtsanwendungsgesetz v. 21.6.1898 i.d.F. v. 27.6.1989, in: A. Bergmann / M. Ferid / D. Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht [Japan] (Frankfurt, Loseblattsammlung 139. Lieferung 2000) 34-37.

3 Y. NISHITANI, Die Reform des *Hôrei*, in: *ZJapanR/J.Japan.L.* 15 (2003) 263-264; DIES., Die Reform des *Hôrei* (2) – Der Vorentwurf vom 22. März 2005, in: *ZJapanR/J.Japan.L.* 19 (2005) 251-263; DIES., Die Reform des *Hôrei* (3) – Das *Hô no tekiyô ni kan suru tsûsoku-hô* vom 15. Juni 2006, in: *ZJapanR/J.Japan.L.* 21 (2006) 229-230.

4 Protokolle der Sitzungen sind abzurufen unter <[www.moj.go.jp/SHINGI/index.html#2](http://www.moj.go.jp/SHINGI/index.html#2)>.

entwurf, der am 19. April 2006 vom Oberhaus und am 15. Juni 2006 vom Unterhaus einstimmig angenommen wurde.

Zuvor wurde das *Hôrei* im Jahr 1989 bereits einmal grundlegend reformiert.<sup>5</sup> Allerdings beschränkten sich die damaligen Änderungen auf den Bereich des internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts. Demgegenüber erstreckt sich die aktuelle Reform auf alle übrigen Gebiete des *Hôrei*. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem internationalen Vertrags- und Deliktsrecht. Auch wurde der Gesetzestext von *katakana* in *hiragana* umgeschrieben. Dies sowie die Änderung des Gesetzesnamens sind Modernisierungsmaßnahmen, die den Bürgern den Zugang zum Gesetz erleichtern sollen.

## II. DIE NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

Im folgenden die grundlegenden Neuerungen im Überblick:

### (1) *Internationales Vertragsrecht (Artikel 7 – 12)*<sup>6</sup>

Die grundsätzliche Anknüpfung an das von den Parteien gewählte Recht (Artikel 7 Absatz 1 *Hôrei*) wurde in Artikel 7 aufrechterhalten. Neu ist dagegen die subsidiäre objektive Anknüpfung<sup>7</sup>, die sich früher nach der *lex loci contractus* richtete (Artikel 7 Absatz 2 *Hôrei*). Nach Artikel 8 Absatz 1 wird mangels Rechtswahl an das Recht des Ortes angeknüpft, der die engste Beziehung zum betreffenden Rechtsgeschäft aufweist. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 wird die engste Beziehung aufgrund der charakteristischen Leistung vermutet, wovon Absatz 3 eine Ausnahme für Rechtsgeschäfte vorsieht, die sich auf eine unbewegliche Sache beziehen. Die nachträgliche Änderung des anwendbaren Rechts durch die Parteien ist in Artikel 9 gesondert geregelt. Eingeschränkt ist die Rechtswahlfreiheit der Parteien für Verbraucher- und Arbeitsverträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1. Diese Vorschriften sehen allerdings im Gegensatz zu Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 1 EGBGB keinen Günstigkeitsvergleich von Amts wegen vor, sondern erlegen dem Verbraucher bzw. Arbeitnehmer die Pflicht auf, sich jeweils auf das Recht seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes bzw. das Recht, das mit dem Arbeitsvertrag die engste Verbindung aufweist, zu berufen.

---

5 Gesetz vom 28.6.1989, Nr. 27 (Inkrafttreten: 1.1.1990). Zu dieser Reform in deutscher Sprache siehe M. SCHMIDT, Die Reform des japanischen Internationalen Privatrechts (Köln 1992).

6 Anzumerken ist, daß sich die Vorschriften der Artikel 7–9 allgemein auf „Rechtsgeschäfte“ beziehen. Ihr Anwendungsbereich ist also nicht auf Verträge beschränkt, sondern schließt auch einseitige Rechtsgeschäfte mit ein.

7 Siehe zu den Hintergründen für die Schaffung dieser Vorschrift NISHITANI (Fn. 3 – ZJapanR/J.Japan.L. 19 (2005)) 256 f.

(2) *Internationales Deliktsrecht (Artikel 17 – 22)*

Die Anknüpfung der unerlaubten Handlung an die *lex loci delicti*, die früher im Artikel 11 Absatz 1 *Hôrei* vorgesehen war, wird im Prinzip aufrechterhalten (Artikel 17). Bei Distanzdelikten wird gemäß Artikel 17 Satz 1 grundsätzlich an den Erfolgsort angeknüpft. Konnte der Täter jedoch die Entstehung des Schadens am dem Ort unter regelmäßigen Umständen nicht voraussehen, ist gemäß Artikel 17 Satz 2 das Recht des Tatortes maßgeblich. Für Produkthaftung und Persönlichkeitsverletzung wurden gesonderte Regeln in den Artikeln 18 und 19 geschaffen. Die starre Anknüpfung an den Deliktort wird durch die Ausweichklausel zugunsten einer engeren Beziehung in Artikel 20 und durch die Anerkennung der Parteiautonomie in Artikel 21 aufgelockert. Das Prinzip der *Double Actionability* im Artikel 11 Absatz 2 und 3 *Hôrei*, wonach auf Begründetheit sowie auf Art und Umfang des Schadensersatzes kumulativ japanisches Recht anzuwenden ist, wurde trotz starker Kritik<sup>8</sup> in Artikel 22 aufrechterhalten.

(3) *Sonstiges*

Bei der Regelung der Geschäftsfähigkeit wurde die Vorschrift zum Schutz des Vertragspartners (Artikel 3 Absatz 2 *Hôrei*) in Artikel 4 Absatz 2 allseitig ausgebaut. Die Gründe für die Zuständigkeit japanischer Gerichte bei der Todeserklärung wurden in Artikel 6 gegenüber der vorher bestehenden Regelung im Artikel 6 *Hôrei* erweitert. Anwendbar ist stets japanisches Recht. Zum Schutz des Erwachsenen durch Vormundschaft, Pflegeschaft oder Beistandschaft wurden in Artikel 5 neue Zuständigkeitsregelungen für japanische Gerichte geschaffen. Damit wurden Artikel 4 und 5 *Hôrei* aufgehoben. Auch hier ist, anders als in früheren Artikeln 4 und 5, stets japanisches Recht anzuwenden. Auf die Wirkung der Forderungsabtretung gegenüber dem Schuldner und sonstigen Dritten wird gemäß Artikel 23 das Forderungsstatut angewendet, nicht mehr (wie vor der Reform im Artikel 12 *Hôrei*) das Recht des Wohnsitzes des Schuldners.

Zwar wurde eine Regelung des Gesellschaftsstatuts diskutiert, jedoch entschied man sich gegen eine Kodifizierung. Die Frage der internationalen Zuständigkeit japanischer Gerichte wurde (abgesehen von Vormundschaft und Todeserklärung) ausgespart, wird aber voraussichtlich in einigen Jahren in einer anderen Gesetzgebungskommission am Justizministerium behandelt und aufgrund dessen zur Kodifizierung kommen<sup>9</sup>.

---

8 Zu den Kritikpunkten siehe NISHITANI (Fn. 3 – ZJapanR/J.Japan.L. 19 (2005)) 259.

9 M. DÔGAUCHI, *Hâgu kankatsu goi ni kan suru jôyaku (2005nen) no sakusei katei ni okeru nihon no kanshin jikô ni tsuite* [Zu für Japan interessanten Fragen, die bei der Ausarbeitung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005 aufgetreten sind], in: *Dôshisha Hôgaku* 58-3 (2006) 243, 284, 288 (Fn. 25).

## SUMMARY

*One of the most recent law reforms in Japan concerns the Act on the Application of Laws. On 15 June 2006, the Japanese Parliament passed the Hô no tekiyô ni kan suru tsûsoku-hô, a revised and renamed version of the Hôrei that dates from 1898. The new law will come into effect as of 1 January 2007. This article gives a short overview of the legislative process and the changes of the law, followed by a German translation of the law.*

*In sessions dating from May 2003 to July 2005, the Subcommittee for the Modernization of the Act on the Application of Laws (part of the Legislative Commission of the Ministry of Justice) worked out fundamental innovations that were approved by the Legislative Commission of the Ministry of Justice on 6 September 2005. Based on this report, the Ministry of Justice, in cooperation with the Legislative Department of the Cabinet, drafted a bill that passed the Upper House on 19 April 2006, and the House of Representatives on 15 June 2006.*

*The reform covers the whole law except for the provisions regarding the international family and inheritance law, which were already amended in 1989. The main focus of the present amendment lies on the provisions concerning the international contract law (Articles 7–12) and the international law of torts (Articles 17–22). Also, the text was changed from katakana to hiragana. This and the new naming of the law constitute measures of modernization aimed at giving people easier access to the law.*